



Informationen zu Unfällen und Verletzungen

Allgemeines

Ein **Unfall** ist jedes auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einer Verletzung führt.

Ein Umknicken, ein Sturz, ein Sportunfall, Tötlichkeiten, Vergiftungen, ein Straßenverkehrsunfall, ein Sturz in einer Pflegeeinrichtung, Pflegefehler, eine fehlerhafte Behandlung oder auch schwere Nebenwirkungen von Medikamenten aufgrund mangelhafter Aufklärung sind Unfälle.

Es kommt nicht darauf an, ob der Unfall selbst verschuldet, mitverschuldet oder durch einen Dritten verursacht wurde.

Jeder Unfall muss unverzüglich mithilfe eines **Unfallfragebogens** oder einer **Unfallschilderung** der zuständigen KVB-Bezirksleitung gemeldet werden.

Wird diese Meldung unterlassen, können Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

Nur ein sorgfältig und umfassend ausgefüllter Unfallfragebogen mit unterschriebener **Abtretungserklärung** ist Voraussetzung dafür, dass die KVB prüfen kann, ob eine Leistungspflicht besteht. Unnötige Rückfragen, die unsere mögliche Erstattung an Sie verzögern, werden so vermieden.

Die **Regressgruppen der KVB** werden durch den so genannten Forderungsübergang durch **Abtretung** in die Lage versetzt, mögliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dritten, der an dem eingetretenen Schadensfall beteiligt war, durchzusetzen.

So wird sichergestellt, dass die Geschädigten bzw. das KVB Mitglied sicher entschädigt werden und die KVB Regressansprüche beim Schädiger durchsetzen kann.

Darüber hinausgehende Ansprüche, z.B. Schmerzensgeld, Ersatz von Sachschäden oder Eigenbehalte kann das geschädigte KVB Mitglied selbst gegenüber dem Schädiger geltend machen.

In folgenden Fällen ist die KVB nicht oder nur nachrangig zu Leistungen verpflichtet:

- a) **Dienstunfälle** (Unfälle im Dienst oder auf dem Weg zum/vom Dienst)
- b) **Arbeitsunfälle:** (Unfälle während eines Arbeitsverhältnisses (Mini-Jobs, Wegeunfälle, bei pflegerischer Tätigkeit, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, Hilfe bei Unglücksfällen, Feuerwehreinsätzen, Blutspenden etc.)
- c) **Schulunfälle:** (Unfälle in Kindergärten, Horten, Schulen bzw. auf dem Weg dorthin)
- d) **Ansprüche nach dem vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV)**

Zuständig für die Gewährung von Leistungen sind:

- a) Bei **Dienstunfällen**: das Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin, Postfach 410649, 12116 Berlin,
- b) bei **Arbeitsunfällen**: der zuständige Unfallversicherungsträger bzw. die Berufsgenossenschaft,
- c) bei **Schulunfällen**: der Gemeindeunfallversicherungsverband, die Unfallkasse des Landes oder die Eigenunfallversicherung der jeweiligen Kommune,
- d) bei **schädigenden Ereignissen nach SGB XIV**: je nach Bundesland die Versorgungsbehörden.

Verfahrensweisen:

Ist die KVB nicht Kostenträger, so müssen die Leistungen bei den genannten Stellen beantragt werden. Um zusätzliche Eigenbehalte zu vermeiden, sollten Sie vor Behandlungsbeginn den behandelnden Arzt darüber informieren. Restkosten können in diesen Fällen ggf. im Rahmen der Bestimmungen von Satzung und Tarif der KVB bezuschusst werden. Hierzu ist jedoch nachzuweisen, welche Leistungen bereits von anderer Seite gewährt wurden.

In Fällen gemäß § 23 SGB XIV zahlt die KVB Vorschüsse bis zur Höhe der Tarifleistung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer gesonderten **Abtretungserklärung**.

Den Vordruck **Unfallfragebogen** erhalten Sie bei der KVB, selbstverständlich auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Die **Abtretungserklärung** auf der Rückseite des Unfallfragebogens gilt nur für Leistungen, die von der KVB im Rahmen ihrer Satzungs- und Tarifbestimmungen zu erbringen sind.

Besteht ein **Ersatzanspruch**, zahlt die KVB Vorschüsse bis zur Höhe der Tarifleistung.

Wenn der gesamte Ersatzanspruch nur unmittelbar durch den Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen geltend gemacht werden kann, sind auch die ggf. von der KVB gezahlten Vorschüsse zu fordern und nach Erhalt unverzüglich an die KVB zurückzuzahlen. Über den Verlauf der Verhandlungen ist die Bezirksleitung in geeigneter Weise zu unterrichten. Vor Abschluss eines Vergleiches mit dem Schädiger ist die Zustimmung der Bezirksleitung einzuholen, ansonsten können keine Leistungen gewährt werden.

Unfallbedingte Rechnungen sind besonders zu kennzeichnen und mit Erstattungsantrag einzureichen. **Punkt 2 des Erstattungsantrages** ist dabei in allen Punkten auszufüllen.

Diese Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KVB